

Statuten des Vereins

(GV vom 07.11.2011)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „INNOC - Österreichische Gesellschaft für innovative Computerwissenschaften“.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Österreich, wirkt aber auch international.

(1) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Forschung und Lehre im Bereich innovativer Computerwissenschaften, sowie innovative Entwicklungen durch grundlagenorientierte und angewandte Forschung voranzutreiben. Im Verein gewonnene wissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Forschung und Entwicklung im Hochtechnologiebereich
- b) Vorträge, Workshops und wissenschaftliche Publikationen
- c) Zusammenkünfte zum wissenschaftlichen Austausch
- d) Knowledge-Base im Internet zur Publikation von Wissen und Ergebnissen
- e) Wettbewerbe zur Motivation junger Talente (höchstens im Ausmaß von 10% der gesamten Vereinstätigkeit)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühren für die Nutzung der Vereinsinfrastruktur
- c) Sach- und Geldspenden
- d) Förderungen von privaten und öffentlichen Stellen
- e) Erträge aus Kooperationen mit privaten und öffentlichen Stellen
- f) Erträge aus Veranstaltungen
- g) Vermietung und Verkauf vereinseigener Entwicklungen
- h) Verkauf von Verbrauchsmaterial
- i) Verkauf von Merchandising
- j) Verkauf von Speisen und Getränken
- k) Erträge aus Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem die Vereinsinfrastruktur nutzen, sich aber nur in geringem Ausmaß an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall einer bereits bestellten Geschäftsführung durch diese. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird eine Geschäftsführung erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Senats oder der Geschäftsführung durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsführung mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Absendedaten der e-Mail maßgeblich.
- (3) Die Geschäftsführung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Geschäftsführung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Senats oder der Geschäftsführung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern nach zumindest zweimonatiger Vereinsmitgliedschaft zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Eine Gruppe von Mitgliedern in der Zahl von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Geschäftsführung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Geschäftsführung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind von der Geschäftsführung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11), die Geschäftsführung (§§ 12 und 13), der Senat (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss der Geschäftsführung, des Senats oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 14 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), den Senat (Abs. 2 lit. a), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder nach mindestens zweimonatiger Vereinsmitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung. Wenn diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Senatsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Geschäftsführung (§§ 11 und 12) und dem Senat (§§ 13 und 14) zusammen.

§ 12: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung gewählt. Der Senat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Geschäftsführung das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied des Senats zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse einstimmig; bei Uneinigkeit entscheidet der Senat.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Geschäftsführung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Geschäftsführung bzw. des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin in Kraft.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Senat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Senat unterstützt die Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Geschäftsführer. Bei Verhinderung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist stattdessen die Unterschrift eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin und eines Senatsmitglieds erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Geschäftsführung und Verein bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich der Geschäftsführung erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin allein, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Geschäftsführung, der Generalversammlung oder des Senats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Dazu zählen die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (7) Die Geschäftsführung informiert die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (8) Der Geschäftsführung obliegt die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (9) Der Geschäftsführung obliegt die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Senat

- (1) Der Senat besteht mindestens drei und maximal fünf Senatsmitgliedern.
- (2) Der Senat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Senat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Senat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Senats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Senats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Senat ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Senat wird von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder einem Senatsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt jenes Senatsmitglied, das die übrigen anwesenden Senatsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Kommt es zu keiner Einigung über den Vorsitz, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Senatsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Senatsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Senat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Senats bzw. Senatsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Senatsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Senat, im Falle des Rücktritts des gesamten Senats an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Aufgaben des Senats

- (1) Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung; der Senat kann von der Geschäftsführung jederzeit Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins anfordern. Die Geschäftsführung hat die Informationen binnen vier Wochen bereitzustellen.
- (2) Der Senat übernimmt bei Ausfall der gesamten Geschäftsführung vorübergehend deren Aufgaben.
- (3) Fällt die gesamte Geschäftsführung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat der Senat unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Geschäftsführung einzuberufen.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung im Falle des § 9 Abs. 2 lit. a dieser Statuten;

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Geschäftsführung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Senat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Senat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Senat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs.4 Z 5 und 6 EStG 1988 zu verwenden.